

II-6124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 05 26
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/42-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Ansober, Freunde und Freundinnen,
Nr.2723/J vom 27.3.1992 betreffend
Altlastdeponie Kappern/Marchtrenk

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

2709 IAB
1992 -05- 27.
zu 2723 IS

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ansober, Freunde und Freundinnen vom 27.3.1992, Nr. 2723/J, betreffend Altlastdeponie Kappern/Marchtrenk, beehre ich mich nach Befassung des Landeshauptmannes von Oberösterreich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 9:

Aufgrund einer Probenziehung von umliegenden Kontrollsonden am 29.4.1992 konnten nur bei einer Sonde (Sonde 29) erhöhte Werte nicht müllspezifischer Parameter festgestellt werden. Diesbezüglich wurden zur Absicherung bei dieser Sonde zwei weitere Probennahmen durchgeführt, wobei keine weiteren Überschreitungen gemessen wurden. Eine Beeinflussung des Grundwasserstromes durch die Verdachtsfläche "Mülldeponie Kappern" in der Marktgemeinde Marchtrenk kann aufgrund der bisherigen Probenahmen ausgeschlossen werden.

- 2 -

Gegenständliche Deponie wurde dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie als Verdachtsfläche gemeldet.

Zu Frage 2:

Eine wasserrechtliche Bewilligung liegt nur für die Deponierung auf dem Grundstück Nr. 3319/3, KG Marchtrenk vor. Für alle anderen betroffenen Grundstücke wurde keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Zu Frage 3:

Die Berufung der Gemeinde Marchtrenk wurde mit der Begründung abgewiesen, daß nach gutächtlicher Aussage die Deponie Stoffe enthält, die ein höheres Gefährdungspotential für Grundwasser darstellt als Hausmüll.

Zu Frage 4:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft liegen keine Grundwassermeßergebnisse aus dem Bereich der Verdachtsfläche "Mülldeponie Kappern" vor. Allfällige Meßergebnisse erliegen beim Landeshauptmann von Oberösterreich und waren für die Durchführung des Berufungsverfahrens nicht von entscheidungsrelevanter Bedeutung.

Zu Frage 5:

Vom zuständigen Landeshauptmann von Oberösterreich wurde mit Bescheid vom 20.11.1989, Wa-7579/47-1989, die Ausräumung der gegenständlichen Deponie bis zum 30.6.1991 angeordnet. Über Berufung

- 3 -

dagegen bestätigte die Oberste Wasserrechtsbehörde mit Bescheid vom 21.3.1990, Zl. 15.314/02-I 5/90, den Beseitigungsauftrag unter Erstreckung der Frist bis zum 31.10.1991.

Da die Marktgemeinde Marchtrenk der bescheidmäßig angeordneten Ausräumung der Deponie nicht fristgerecht nachgekommen ist, wurde durch den Landeshauptmann von Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur Vollstreckung des oben angeführten Bescheides beauftragt.

Zu Frage 6:

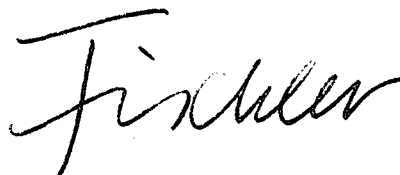
Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft liegen keine Sanierungsprojekte vor, da für deren Behandlung nach den Kompetenzbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes der Landeshauptmann von Oberösterreich zuständig ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Marktgemeinde Marchtrenk hat mit Schreiben vom 20.3.1992 beim zuständigen Landeshauptmann von Oberösterreich ein Sanierungsprojekt eingereicht. Ob es sich dabei um eine "Billigsanierung" handelt, wie in Ihrer Anfrage dargestellt, kann aus der Sicht der Obersten Wasserrechtsbehörde nicht beurteilt werden. Das eingereichte Sanierungsprojekt wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von den do. Amtssachverständigen begutachtet. Ein Zeitpunkt für die Setzung entsprechender Maßnahmen kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse des Gutachtens der Amtssachverständigen ins Auge gefaßt werden.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilt die Wasserrechtsbehörde die Gefährlichkeit der vorliegenden Altlast?
2. Existierte jemals eine wasserrechtliche Bewilligung für die Deponie Kappern?
3. Mit welcher Begründung wurde vom Landwirtschaftsministerium die Berufung der Gemeinde Marchtrenk gegen den Räumungsbescheid der OÖ Landesregierung abgewiesen?
4. Liegen dem Landwirtschaftsministerium Grundwassermessergebnisse aus dem Bereich der Altlast vor?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche, mit welchen konkreten Ergebnissen?
5. Welche Schritte hat das Landwirtschaftsministerium bzw. die Behörde bislang unternommen, da der Bescheid der OÖ Landesregierung aus dem Jahr 1989 auf Räumung der Deponie bis Juni 1991 bislang keinesfalls erfüllt wurde?
6. Liegen dem Landwirtschaftsministerium Sanierungsprojekte vor?
7. Die Gemeinde Marchtrenk hat nun das Projekt für eine Billigsanierung der Deponie bei der Landesregierung eingereicht. Das Konzept sieht im wesentlichen eine Umspundung und eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Deponiebereich vor. Eine Abdichtung nach unten wird es nicht geben. Liegt dem Ministerium dieses Projekt vor und wie beurteilt das Ministerium dieses Projekt?
Handelt es sich bei dem vorliegenden 20 Mio. Projekt um eine ausreichende Sanierung im Sinne der Wasserrechtsbehörde?
8. Welche konkreten nächsten Schritte wird die Wasserrechtsbehörde in der Causa Kappern ergreifen und was ist nach Meinung der Wasserrechtsbehörde der spätestmögliche akzeptable Sanierungszeitpunkt?
9. Kann das Landwirtschaftsministerium eine Beeinflussung des Grundwasserstromes im Bereich Marchtrenk/Kappern durch die Altlast ausschließen?